

Salzburgische historische Literatur.

1. W. Levison, **Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg.** (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 28. Bd., 2. Heft, 1903, S. 285—321.)

Diese Abhandlung ist einer der wichtigsten neueren Beiträge zur vielumstrittenen Frage über das Zeitalter Ruperts. Der Verfasser erörtert die Verhältnisse der Notitia Arnonis, der Breves Notitiae, der „Vita S. Hrodberti“ und den Conversio zu einander, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt. Die Notitia Arnonis (früher als Indiculus oder Congestum bezeichnet) entstanden 788 bis 790, enthält eine Zusammenstellung der von den bairischen Herzogen geschenkten oder aus herzoglichem Gute stammenden Besitzungen und ist durch das Bedürfnis einer Bestätigung des Besitzes seitens Karls d. F. veranlaßt. Die Breves Notitiae stammen aus Arno's Zeit, gehen aber nicht über 798 hinaus, da Arno noch Episcopus genannt wird, sind schlecht überliefert, im ersten Teile nach der Vita überarbeitet, unabhängig von der Notitia auf Grund von Urkunden verfaßt, geben teilweise sogar ältere Überlieferung als jene, gehören aber in der letzten Umarbeitung wahrscheinlich erst der Mitte des 9. Jh. an. Das Leben Ruperts selbst enthalten die Vita S. Hrodberti primigenia, die sich als eine Erweiterung der Gesta S. Hr. herausstellt. Diese gehören wohl der Zeit des Erzbischofes Liuphram, also der Mitte des 9. Jahrhunderts an, entlehnen aber Stellen aus anderen Schriftwerken, wie den Acta S. Sebastiani (Acta Sanctorum Januarii II, 265), dessen Charakteristik geradezu auf Rupert übertragen ist, den Translatio Hermetis (Monumenta Germaniae Scriptores XV.) u. a. Die Gesta selbst sind älter und stimmen teilweise mit der Conversio überein, die zu dem Zwecke geschrieben wurde, die Ansprüche Salzburgs auf Pannonien gegen die neue erzbischöfliche Würde des Methodius zu verteidigen. Aus Betrachtung aller Umstände geht hervor, daß der Herzog

Theodo Ruperts gleich ist dem Theodo (devotissimus dux) des Corbinian, dem Theodo, der 715 nach Rom pilgert und der Zeitgenosse des Frankenkönig Childibert III. war. Demnach kam Rupert 695 oder 696 nach Salzburg; dort gründet er ein Kloster und hinterließ bedeutende Spuren seiner Tätigkeit. Bei dem Mangel einer kirchlichen Organisation in Baiern mag seine Wirksamkeit in der Tat über die eines gewöhnlichen Klosterbischofs (damit ist zu vergleichen der adventicius episcopus Ratharius zu St. Emmeram in Regensburg um 730) hinausgereicht haben. „Als dann sein Sitz zu St. Peter 739 der Mittelpunkt einer wirklichen Diözese wurde, als endlich 798 der Bischof von Salzburg als Metropolit an die Spitze der bairischen Kirche trat, war es natürlich, daß die veränderte Stellung der Nachfolger allmählig auch auf die Auffassung der Absichten Ruperts selbst einwirken mußte.“ In Gesta ist daher von einem Bischofsitz noch keine Rede, dagegen erfolgt schon in Breves Not. die Schenkung Theodos „ad episcopii sedem“, zum Bischofsitze. Die Nachrichten von der Abstammung Ruperts und von seinem Bischofsitze in Worms sind ganz haltlos.

Nur eines ist bei dieser hübschen und zu vollkommen glaubwürdigen Resultaten führenden Untersuchung zu bedauern, nämlich, daß der Autor nicht auch der Frage über den Prozeß Bischofs Virgils um die Maximilianszelle näher getreten ist.¹⁾

Dr. Hans Widmann.

2. Dr. Seraphine Buchleitner, Lyzeallehrerin. **Die Verwaltungs-Organisation des Erzstiftlandes Salzburg.**

(3. Jahresbericht des städtischen Mädchen-Lyzeums in Brünn 1903—1904).

Die Ziele, die ein Mittelschulprogramm verfolgt, sind einer auf quellenkritischer Grundlage aufgebauten Gelehrtenabhandlung gegenüber ganz andere. Besteht die Aufgabe der letzteren namentlich darin, die von den verschiedenen Forschern aufgestellten Ansichten gegenseitig abzuwägen, um sie gegebenenfalls durch eigene Forschungsergebnisse zu erhärten oder zu widerlegen, kommt es bei Aufsätzen der andern Art bloß darauf an, ein für ein größeres Lesepublikum geeignetes abgerundetes Bild irgend einer wissenschaftlichen Materie zu bieten. Es sind daher auch die For-

¹⁾ Bereits Dr. Friedrich hat in seinem Vortrage in der Akademie der Wissenschaften in München am 3. November 1883 (SB. M. München phil. hist. Cl. 1884 S. 509 ff.) ähnliche Ansichten geäußert. Bruno Krusch hat in seinem Aufsatze „Der hl. Florian und sein Stift“ (Archiv für ältere Gesch. 28 Bd. 580 ff.) in der Beilage „Die Gesta Hrodberti“ den Verfasser der Translatio Hermetis als den Verfasser der Gesta wahrscheinlich gemacht und die Unglaubwürdigkeit der am Anfang stehenden Angaben nachgewiesen.

derungen, die der gewissenhafte Forscher an beide stellt, verschieden. Bei ersteren wird der Kritiker sich die Frage vorzulegen haben, ob sie den entsprechenden Leserkreis befriedigen können, wenn sie vielleicht auch seinem Empfinden nach nicht durchaus den Maßstab der strengen Kritik vertragen.

In Dr. Buchleitners Programm ist vor allem der Titel etwas unglücklich gewählt, und zwar deshalb, weil man dadurch in seinen Erwartungen getäuscht werden könnte. Bei dem Worte „Verwaltungsorganisation“ denkt man unwillkürlich an jene vielen, unendlich mannigfaltigen Gebiete, auf die alle der moderne Staat mit seinen weiten Armen greift, sie in seine Verwaltungstätigkeit einbeziehend. War zwar dieser Kreis im Mittelalter bedeutend eingeschränkt und umfaßte er nicht die heutigen Zweige des Verwaltungsrechtes, wie Militär-, Finanz-, äußeres Staats-, Evidenzhaltungs-, Verkehrs-, Volkswirtschafts-, Unterrichtsrecht u. s. w., sondern eigentlich bloß Gerichts-, Heeres- und Finanzverwaltung, so würde man doch leicht geneigt sein, über alle zuletzt genannten Abteilungen und deren Einrichtung im Erzstifte Aufschluß zu erwarten. So hat es aber die Verfasserin nicht gemeint. Die geschichtliche Entwicklung des Erzbistums war nämlich dahin gegangen, daß das ganze Gebiet seit dem 13. und 14. Jahrhundert in eine Anzahl Landgerichte, zum Teil Pfliegergerichte genannt, zerfiel, innerhalb deren die Verwaltung eigenen Organen übertragen war. Insoferne also die gesamte Verwaltung nach den einzelnen „Land-“ oder „Pfliegergerichten“ „organisiert“, „eingesrichtet“ war, rechtfertigt es sich, diese in den Vordergrund zu stellen und von „Verwaltungsorganisation“ oder „Einrichtung“ im allgemeinen zu sprechen. Das muß zur Aufklärung vorausgeschickt werden.

Der Aufsatz selbst ist in referierendem Tone gehalten und sind die Forschungsergebnisse Kleimayr's, Hübner's, Zillner's und besonders die auf Salzburger Gebiet bezüglichen hervorragenden und so wertvollen Arbeiten Richter's verwertet. Das betrifft namentlich die von letzterem in seinen „Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete“ (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband) enthaltene und für die Rechtsgeschichte wichtige Darstellung der Entwicklung der Landeshoheit, und so geht auch Buchleitner, welche zunächst darüber handelt, von dem Gedanken aus, daß letztere zwar ohne Immunität nicht denkbar wäre, diese aber für ihre Ausdehnung keineswegs die Grundlage sein könne. Es hängt eben die Landeshoheit von der Erwerbung der obersten Gerichtsgewalt, der Erwerbung von Grafschaften ab, die auf

verschiedene Weise erfolgen konnte. Belehnung durch den Kaiser, willkürliche Besitzergreifung und darauffolgender Vertrag mit den Nachbarn und Kauf waren die gewöhnlichsten Erwerbstitel. Mit dem bloßen Erwerbe war aber für den Fürsten, der zur Landeshoheit vordringen wollte, noch nicht alles gegeben. Er war so erst „Landesherr“ geworden. Die Begriffe: Landesherrlichkeit und -hoheit sind eben nicht identisch. Landeshoheit ist der bedeutend weitere. Denn faßt man den Inhalt der Landesherrlichkeit ins Auge, so stellt sich dieser als Inbegriff der herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnisse dar. Im Territorium des Landesherrn war aber der Einfluß des Königs noch nicht völlig erloschen. Dieser war eben jetzt nur auf diejenigen Hoheitsrechte beschränkt, die nicht zu den Amtsrechten der Herzoge, Markgrafen oder Grafen gehörten. Es blieb demnach immer noch ein gewisses Hoheitsrecht für den König übrig und erst, seitdem und insoferne er auch diese letzten Rechte in die Hände der Fürsten übergehen ließ, waren letztere zur „Landeshoheit“ vorgerückt. Daß das Ausmaß einer solchen Landeshoheitlichen Gewalt ein sehr verschiedenes sein konnte und von der mehr minder starken Königsmacht abhing, ergibt sich von selbst. Es muß nach dem Gesagten wundernehmen, in unserem Aufsatze (S. 4) die behandelten Begriffe in umgekehrter Reihenfolge angeführt zu finden.

Hier sei es gestattet, auf einen Umstand kurz hinzuweisen, der von den Historikern, die sich mit Salzburger Landesgeschichte befassen, gewöhnlich und so auch von Dr. Buchleitner übersehen wird. Wie anderwärts, so beruft sich die Verfasserin auch in Betreff des Unterschiedes zwischen Landeshoheit und -Herrlichkeit auf die „Kurzgefaßte Landesgeschichte“ Zillner's und nimmt diese als wissenschaftlich vollwertig an. Hier ist zu betonen, daß man mit den älteren Salzburger Geschichtsschreibern ungemein vorsichtig zu Werke gehen muß. Es ist ja richtig, wir müssen Kleimayr, Hübner, Pichler und Zillner dankbar sein, ihre Werke sind die umfangreichsten Darstellungen Salzburger Geschichte und in der Freude über solche schon vorhandene Vorarbeiten nimmt man sie, ohne zu prüfen, hin. Der gewissenhafte Forscher jedoch wird sich zu erinnern haben, daß jene Bücher zu einer Zeit geschrieben wurden, in der man alles Historische, was man nur irgendwie finden konnte, sei es aus wirklichen Quellen, sei es aus der Tradition, als wichtig und „richtig“ ansah und aufzeichnete. Ob es aber der objektiven, in der Wissenschaft allein geltenden Wahrheit entsprach, darum kümmerte man sich wenig, man wollte nur ein möglichst weitläufiges Bild seiner Landesgeschichte geben. Der Forscher wird sich ferner zu vergegenwärtigen haben, daß es

nicht immer geschulte Historiker oder Juristen waren, welche daran gingen, eine Geschichte zu schreiben. So verhält es sich mit Zillner und besonders mit dem hier angeführten Buche. Will also der Gelehrte gewissenhaft vorgehen, muß er die von den genannten Schriftstellern gefundenen Ergebnisse überprüfen und möchte ich sie nur da als Gewährsmänner heranziehen, wo alle anderen Quellen versiegen. Meistens wird es möglich sein, auf das Original der Urkunde zurückzugehen oder bei allgemeinen Thesen gewiegte Historiker zu finden, auf die man sich doch viel besser und mit Recht verlassen kann. Zillner, der von Hause aus weder Historiker noch Jurist war, hat die genannten Begriffe umgestellt und sie zum Teil nach seinen eigenen Anschauungen umgebildet (S. a. a. D. S. 34 und 57). Daraus folgt, daß man sich auch hier an ein anderes Gelehrtenforum hätte wenden sollen, und ein Blick auf die deutschen Rechtsgeschichten lehrt, daß es nicht schwierig gewesen wäre. Übrigens scheint auch Buchleitner selbst mit der bei Zillner aufgestellten Ansicht nicht recht einverstanden gewesen zu sein, da sie die Landesherrlichkeit nicht in dessen Sinne auffaßt, sondern erst seit dem westfälischen Frieden entstehen läßt und mit dem staatsrechtlichen Formalbegriffe der Souveränität identifiziert.

An die Aufzählung der im Bereiche des Erzbistums gelegenen mittelalterlichen Grafschaften nach Zillner, welcher von diesen noch „Obergerichte des Stiftes“ unterscheidet, denen allen die späteren Landgerichte entsprechen, schließt sich die Anführung der letzteren nach ihrer Mitteilung in Kleinmayrns *Fuvavia*. Durch den Umstand, daß auch Hübnér in seiner Beschreibung von Salzburg dieselben Gerichte aufzählt, sie aber in Pflöger- und Landgerichte teilt, ist der Übergang zum letzten Teile des Aufsatzes, der Beamtenchaft der Landgerichte, gegeben. Dieser Abschnitt ist der interessanteste. Rechtsgeschichtlich von Bedeutung ist der Unterschied zwischen Pflöger und Landrichter und von Wichtigkeit, daß sich zwischen den Funktionen beider Beamten keine scharfe Grenze ziehen läßt; denn die Erscheinung, daß nur dem Pflöger militärische Aufgaben obliegen, bedarf noch des Beweises. Einige redende Beispiele wären hier von Nutzen gewesen. Letzteres betrifft auch das juristisch interessante Vorkommen von Absentpflögern. Denn wie zu Beginn des Schriftchens die Erwerbarten der Grafschaften von Seite der Erzbischöfe durch einzelne Beispiele erläutert sind, wäre es auch da angezeigt gewesen, ein paar Belege zu bringen, wofür, wie ich höre, in Halleiner Urkunden genügendes Material vorhanden wäre. Mit einer kurzen Besprechung des übrigen Beamtenstabes eines Landgerichtes wie des Urbarrichters, Urbaramtmannes oder Propstes, des Gerichtsschreibers, Mautners u. s. w., sowie ihres Ver-

hältnisses zu dem Pfleger oder Landrichter einerseits, der Zentralbehörde in Salzburg andererseits, schließt die Schrift.

Die Autorin ist also jenen Forderungen, die man an ein Programm stellen muß, im Ganzen gerecht geworden, nur schade, daß alle bedeutenden Momente bloß angedeutet erscheinen. Es wäre dankenswert, diese weiter auszuführen. An neuen Ergebnissen sowohl für die Geschichte schlechtweg, als besonders für die Rechtsgeschichte würde es nicht mangeln.

Richard Mell.

3. R. Julius Hartmann, **Theophrast von Hohenheim.**

Mit einem Bildnis. Stuttgart und Berlin 1904. (IV u. 222 S.)

Diese neue, höchst anregend geschriebene Biographie des bekannten Arztes entstammt nicht der Feder jenes Dr. Franz Hartmann, der in diesen Mitteilungen (XXXIV, 1894) Theophrast als Mystiker schilderte; ihr Verfasser ist Oberstudientrat in Stuttgart und scheint sich schon seit Langem mit Paracelsusstudien befaßt zu haben. Sein historischer Blick ist durch keine mystischen Nebel getrübt. Er läßt sich auch nicht in philosophische Spekulationen ein wie Strunz (vgl. Mitteil. 1903, S. 345). Er stellt die positiven Ergebnisse dar, die die Forschung über das höchst abenteuerliche Leben Theophrasts gewonnen, faßt den Hauptinhalt der Lehren des Reformators der Medizin zusammen, betrachtet ihn in seinem Verhältnisse zu den Ärzten, den Kranken und Leidenden und insbesondere den religiösen Reformatoren, so daß ein höchst charakteristisches, lebensathmendes Bild des Mannes vor uns entsteht, der nach so vielen Fahrten hier in Salzburg sein Grab fand. Ins Land selbst hatten ihn schon mehrere Reisen geführt. 1535 untersuchte er die Tauern nach Metallschätzen; er nennt den „Arnymlertauern“, den „Felbertauern“, die „Fuscht“, den „Kaurischertauern“, wo er versuchte, „etwas zu erholen“, aber er fand „ein grobes, rauhes Volk, das auf solche Sachen (wie er sie erfahren wollte) keine Achtung hab, darumb bei ihnen nichts zu erholen ist“ (S. 83). „Solch grobes Volk“ fand Theophrast leider überall; seine urdeutsche Geradheit machte ihm zahllose Feinde, die sogar mit Erfolg den Druck seiner Schriften verhinderten. Erst die neuere Zeit ist dem Vielgeschmähten endlich gerecht geworden; und wo sie es noch nicht ganz ward, da möge Hartmanns Biographie die letzten Vorurteile zerstreuen, wo aber das Urteil über ihn schon geklärt ist, möge sie als willkommene Bestätigung dafür dienen, daß der alte Theophrast ein ganzer, echter deutscher Mann, daß er ein großer Mann gewesen. Das beigegebene Bildnis ist nach A. Hirschvogel vom J. 1538, dem Werte Dr. Aberles über

Theophrast (Mitteil. der Landeskunde XXVII) entnommen. Zum Schlusse sei bemerkt, daß Hohenheims SterbehauS, das Gasthaus zum weißen Roß in der Rai- (nicht Ray-) gasse, ehemals Salmannsweilerhaus hieß — heute Nr. 8, (Zillners Stadtgesch. I 289 und Aberle Theophrastus u. s. w. Vt. XVIII, 213. ff.). Die Anm. 44 zu Kapitel II (S. 179) „Bischof Scheidt in Stettgach u. s. w.“ ist zu berichtigen in „Mathias von Scheidt, Bischof von Seckau 1483—1503“.
Dr. H. Widmann.

4. Dr. Alois Lang, **Beiträge zur Kirchengeschichte der Steiermark und ihrer Nachbarländer aus römischen Archiven.** (Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte XXXIII. Jahrgang. (Neue Folge, I. Jahrgang. Graz 1904, S. 97—249).

Der Herausgeber der „Acta Salzburgo-Aquilejensia“, über die ein andermal berichtet werden soll, veröffentlicht hier zahlreiche Urkundenstücke, die für die Salzburger Geschichte von großem Werte sind. Es muß hier genügen, die wichtigsten anzudeuten; hinzugefügt sei noch, daß in den Anmerkungen auf eine ganze Anzahl von Werken hingewiesen wird, die den Salzburger Historikern noch manche Ausbeute gewähren können und die deshalb ihrer Beachtung empfohlen werden. Die Titel der einzelnen Abschnitte sind: I. „Der Informativprozeß über Marx Sittich“ mit interessanten statistischen Angaben. II. „Aus den Registerbüchern der Grazer Nuntiatur“ mit wichtigen Aufschlüssen über die Politik des römischen Stuhles im Zeitalter der Gegenreformation, über das Verhältnis der Erzbischöfe Wolf Dietrich und Marx zur Nuntiatur, über die Bestrebungen der päpstlichen Kurie, die großen Vorrechte der Salzburger Kirche zu mindern, über das Verhalten der Salzburger Suffragane von Gurk, Seckau und Lavant gegen ihren Metropolitan, über das Verhältnis der Erzbischöfe zum Jesuitenorden, über Vorberatungen zur Gründung eigener Bistümer in Graz und Admont u. a. III. „Päpstliche Konsistorialakten 1480—1487.“ In diesen finden sich wichtige Dokumente über die Erzbischöfe Bernhard von Rohr und dessen Nachfolger Johann Beckenslager, ehemaligen Erzbischof von Gran. IV. „Aus den vatikanischen Supplikenbänden des 15. Jahrhunderts“. Auch hier findet sich Salzburger, z. B. über Kloster St. Georgen am Längsee, Bitten um Pfründenverleihungen in der Erzbischöfese, Bitten um Ablässe für St. Peter und andere Klöster und Kirchen u. dgl. Ein sorgfältiges Personen- und Ortsregister ermöglicht die bequeme Benützung dieser vielseitigen, sorgfältig abgedruckten und kommentierten Materialien.

Dr. H. Widmann.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [44](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Salzburgische historische Literatur. 379-385](#)